Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3524

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
I — 02-11-01

Bad Godesberg, den 4. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gesetzlichem Auftrag folgend lege ich nachstehend den

Jahresbericht 1964

vor.

Der Bericht gibt Aufschluß über die Tätigkeit des Wehrbeauftragten und seine im Jahre 1964 gemachten Erfahrungen. Im Berichtsjahre wurde das Amt des Wehrbeauftragten von Vizeadmiral a. D. Heye, während seiner Verhinderung und nach seinem Rücktritt mehrere Monate hindurch vom Leitenden Beamten verwaltet. Ihre Tätigkeit, ihre Feststellungen und ihre Erfahrungen liegen meinem Bericht zugrunde. Meine eigene Tätigkeit im Berichtsjahre von Mitte bis Ende Dezember war zu kurz, um eine Grundlage für einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht über ein ganzes Kalenderjahr abgeben zu können. Erst den — bereits in einem halben Jahr vorzulegenden — Jahresbericht 1965 werde ich auf eigene Beobachtungen, eigene Eindrücke und eigene Feststellungen gründen können.

Den Bericht habe ich nicht in der Form der bisherigen Jahresberichte abgefaßt, aber die im November 1960 meinem Amtsvorgänger erteilte Weisung des Ausschusses für Verteidigung für die Berichterstattung berücksichtigt. Bei der neu gewählten Gliederung gehe ich nicht von der bisherigen Organisation meines Amtes, sondern von den mir durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus. Diese sind: Schutz der Grundrechte der Soldaten, Hilfsorgan des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle der Regierung und Verwaltung und Mithilfe bei der Verwirklichung der Grundsätze der inneren Führung.

Der Jahresbericht 1963 wurde erst Anfang 1965 im Bundestag abschließend beraten. Den Beratungen im Plenum waren sehr eingehende, sich über mehrere Tage hinziehende Diskussionen im Ausschuß für Verteidigung vorangegangen. Es lag in der Natur der Sache, daß sich diese Beratungen nicht auf den Jahresbericht 1963 beschränkten, sondern sich auch mit den Vorkommnissen und aktuellen verteidigungspolitischen Fragen befaßten, die gerade höchst aktuell waren und die öffentliche Meinung auf das äußerste bewegten. Die Erörterungen hierüber im Parlament waren gewissermaßen ein Vorgriff auf die Diskussion über den Jahresbericht 1964. Ich halte es weder für notwendig noch für sinnvoll, über diese Fragen nochmals ausführlich zu berichten. Nach Abschluß der Beratungen im Januar dieses Jahres im Bundestag ist als neue Tatsache die mir Anfang

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

dieses Monats zugestellte Entscheidung des Oberlandesgerichts in Stuttgart zu verzeichnen. Sie bestätigt die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, die es abgelehnt hatte, gegen den Kompaniechef, dessen Vertreter und den Truppenarzt der Ausbildungskompanie 6/9 in Nagold Anklage wegen fahrlässiger Tötung eines Rekruten zu erheben, der während einer Marschübung bewußtlos zusammengebrochen und ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, nach sechs Tagen verstorben war. Auch das Gericht stellt in einer sehr eingehend begründeten Entscheidung fest, daß keinem der beschuldigten Offiziere eine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden könne.

I

Schutz der Grundrechte

Aufgabe und Pflicht des Wehrbeauftragten ist es, die Grundrechte aller Soldaten vor unberechtigten Eingriffen zu schützen. In der kleineren Zahl solcher Eingriffe sind menschliche Schwäche, unzulängliche Ausbildung oder andere persönliche Mängel die Ursache. In der größeren Zahl der Fälle haben diese Unzuträglichkeiten einfach ihren Grund darin, daß die überragende Bedeutung der Grundrechte nicht bekannt ist. Viele, wahrscheinlich sogar die meisten Bürger ohne und in Uniform hören und lesen zwar immer wieder: Die Bundesrepublik ist ein sozialer Rechtsstaat, in welchem die Grundrechte der Bürger besonders geschützt sind. Sie wissen aber nicht, daß die in den Grundrechten zum Ausdruck kommende Wertordnung der Kern unserer Verfassung ist und das ganze staatliche Leben durchdringen sollte. Es wäre eine lohnende, aber auch notwendige Aufgabe, den Gründen dieses Nichtwissens nachzugehen. Doch gehört das nicht zu den Aufgaben des Wehrbeauftragten. Er muß sich mit der Feststellung begnügen, daß die Schuld für die weitverbreitete mangelhafte Kenntnis über die Bedeutung der Grundrechte nicht bei den Soldaten liegt. Er will seinen Teil dazu beitragen, daß die Kenntnis allen Soldaten verschafft wird.

Es geht im militärischen Bereich in erster Linie um die Grundrechte der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. Erfahrungsgemäß ist es fast unmöglich, mit zwar richtigen, aber rein abstrakten, verstandesmäßigen Darlegungen zu erklären, worin die Bedeutung der Grundrechte und damit die Bedeutung des dem Wehrbeauftragten übertragenen Grundrechtsschutzes zu erblicken ist. Deshalb soll an einigen Beispielen verdeutlicht werden, was gemeint ist. Zur Anführung dieser Fälle als Beispiele habe ich mich deshalb entschlossen, weil dieser Bericht zwar dem Bundestag erstattet, aber bis zu jeder Kompanie in vielen Exemplaren verteilt wird.

> Ein Gefreiter hatte am Tage der Beendigung einer Wehrübung bei einer Standortkommandantur den im Kasernenbereich stehenden Wagen eines Kompaniefeldwebels aus Unachtsamkeit leicht beschädigt, weil er aus Anlaß der Abschiedsfeier angeheitert war. Der Kompaniefeldwebel befahl dem nicht seiner Kompanie angehörenden Gefreiten, ihm zum Geschäftszimmer zu folgen und dort seine Schadensersatzpflicht schriftlich anzuerkennen. Der Gefreite ging ins Geschäftszimmer, lehnte aber die Unterzeichnung des ihm vorgelegten Schriftstückes ab. Hierüber kam es zu einem Wortwechsel, bei dem der Gefreite sich unsoldatisch benahm. Darauf nahm der Kompaniefeldwebel ihn fest und veranlaßte seine Einlieferung in eine Arrestzelle. Die hinzugerufene Polizei hielt sich für nicht zuständig und meinte, das sei Sache der Feldjäger.

Hier liegen zweifelsfrei Mißgriffe vor:

Der Kompaniefeldwebel konnte dem Gefreiten zwar Befehle erteilen, weil sich beide im Kasernenbereich befanden, aber nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der Gesetze und Dienstvorschriften. Er erteilte den Befehl zur Unterschriftsleistung jedoch nicht zu dienstlichen, sondern zu privaten Zwecken, um seinen privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Gefreiten durchsetzen zu können. Das verstößt gegen die jedem bekannte Ordnung, nach der für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche nur die Gerichte zuständig sind. Der Kompaniefeldwebel mißbrauchte also seine Befehlsgewalt. Dieser Mißbrauch führte zum Wortwechsel und letztlich zur Festnahme des Soldaten, die ebenfalls ein Mißbrauch seiner Befehlsgewalt war. Denn auch zur Festnahme des Gefreiten war der Kompaniefeldwebel nicht berechtigt, weil innerhalb des Kasernenbereichs die Wache erreichbar war.

Verletzt wurde das Grundrecht der persönlichen Freiheit des Soldaten durch Mißbräuche der Befehlsgewalt. Das Auftreten des Feldwebels verrät ein Doppeltes: Respektlosigkeit vor der persönlichen Freiheit eines Untergebenen, dessen Widerspruchshaltung er durch einen unzulässigen Befehl herausfordert und ihn dann durch einen weiteren unzulässigen Befehl einsperren läßt, und zwar alles veranlaßt durch einen geringfügigen Schaden von rund 90 DM. Zum anderen: Offensichtliche Unkenntnis des Feldwebels, daß er als Vorgesetzter beim Erteilen von Befehlen, mögen sie noch so unwichtige Dinge betreffen, staatliche Hoheitsgewalt ausübt. Hierbei ist er wie jeder militärische Vorgesetzte an die Grundrechte gebunden. So befiehlt es die Verfassung, die 1956 durch eine ausdrückliche Änderung die militärische Befehlsgewalt in diese Bindung einbezog. Niemand, nicht einmal der Gesetzgeber, könnte ihn von dieser Bindung befreien. Einen so

hohen Rang hat die Verfassung in ihrer Wertordnung dem Grundrecht der persönlichen Freiheit verliehen. Nur ausnahmsweise darf in sie eingegriffen werden, aber nur, wenn ein Gesetz den Eingriff gestattet und weniger einschneidende Befehle nicht zum gleichen Erfolg führen. Staatliche Hoheitsgewalt wird nicht aufgeregt und unbeherrscht, sondern klug und besonnen ausgeübt. Hätte der Feldwebel im übrigen die ihm zweifellos bekannten Richtlinien über die Behandlung und das Verhalten gegenüber betrunkenen Soldaten beachtet, wäre es vermutlich zu der unzulässigen Freiheitsbeschränkung nicht gekommen.

An einem weiteren Beispiel soll die überragende Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit verdeutlicht werden:

> An einem heißen Sommertag hatte sich ein Gefreiter unter dem Vorwande, die Toilette aufzusuchen, an einem nahegelegenen Gebäude in den Schatten gesetzt und sich dadurch dem Formaldienst entzogen. Schon vorher hatte er sich bei Gewehrübungen undiszipliniert aufgeführt. Unter diesen Umständen gebot es nach der Auffassung des Zugführers, eines Feldwebels, die Aufrechterhaltung der Disziplin, den Gefreiten vorläufig festzunehmen. Er wurde gegen 17.00 Uhr in das Arrestlokal eingeliefert und dort bis 10.45 Uhr am folgenden Tag festgehalten.

1. Bei der vorläufigen Festnahme hielt der Zugführer sich im Rahmen des ihm zustehenden Festnahmerechts. Er ist für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich. Auf der einen Seite soll er auf Disziplinlosigkeiten nicht mit extremen Maßnahmen reagieren, die zu dem Dienstvergehen des Untergebenen in keinem Verhältnis stehen, auf der anderen Seite darf er Verstöße gegen die soldatische Ordnung auch nicht leichtfertig hinnehmen. Ob er das ihm zustehende Ermessen im Einzelfall richtig anwendet, muß ihm überlassen bleiben. Es dient nicht der Autorität des Vorgesetzten, wenn der nächsthöhere Vorgesetzte in den Ermessungsspielraum ohne Not und dringende Gründe eingreift. Legt man diese Grundsätze der Beurteilung des vorliegenden Falles zugrunde, muß man die vorläufige Festnahme als gerechtfertigt bezeichnen.

2. Nicht gerechtfertigt ist allerdings die Dauer des Festhaltens. Spätestens bei Dienstschluß bestand keine Gefahr mehr für die Aufrechterhaltung der Disziplin. Von diesem Zeitpunkt an hätte der Zugführer alle weiteren Maßnahmen dem Disziplinarvorgesetzten überlassen müssen. Diesem allein obliegt es, das Dienstvergehen zu bestrafen. Die vorläufige Festnahme hat keinen Strafcharakter, sondern dient der Aufrechterhaltung der Disziplin. Der hohe Rang des in Rede stehenden Grundrechtes verlangt es, daß eine an sich zulässige Einschränkung nur so lange aufrechterhalten wird, wie es zur Erreichung des erstrebten Zweckes unbedingt notwendig ist. Das sog. Übermaßverbot muß stets beachtet werden. Im vorerwähnten Falle war es unbeachtet geblieben.

Um die Grundrechte der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit deutlich und anschaulich zu machen, ist folgendes Vorkommnis besonders geeignet:

> Am Reformationsfest 1963 führte ein Leutnant Soldaten, die am Reformationsgottesdienst teilgenommen hatten, von der Kaserne zum Standortübungsplatz. Dort hatte die Kompanie Infanteriegefechtsausbildung. Durch das Umkleiden nach dem Gottesdienst war eine Verzögerung entstanden. Deshalb befahl der Leutnant Laufschritt. Anschließend ließ er ein Lied singen. Weil die Soldaten seiner Auffassung nach schlecht sangen, befahl er: „MG-Feuer von rechts, MG-Feuer von links, Granatfeuer und Atomblitz!" In dieser Form ging die Übung etwa 15 Minuten unter der ABC-Schutzmaske vor sich. Während des anschließenden Weitermarsches befahl der Leutnant Laufschritt und überwachte diesen vom Straßenrand aus. Als ein Panzergrenadier auf der Höhe des Leutnants einen Schwächeanfall bekam, glaubte der Offizier, der Soldat „markiere". Er sprang auf ihn zu, packte ihn am Arm, zog ihn aus der Kolonne heraus und versetzte ihm eine Ohrfeige. Dabei rief er: „Ein paar Schritte im Laufschritt und schon schlappmachen; ich werde euch helfen!"
>
> Am Übungsplatz meldete der Soldat den Vorfall dem Kompaniechef. Dieser befahl den Offizier zu sich. Bei dieser Gelegenheit entschuldigte sich der Leutnant für sein Verhalten bei dem Soldaten. Er wurde am gleichen Tag als Zugführer abgelöst und zu einem anderen Bataillon abkommandiert. In dem anschließenden disziplinargerichtlichen Verfahren wurde gegen ihn wegen Mißhandlung und entwürdigender Behandlung auf Kürzung seiner Dienstbezüge für ein Jahr erkannt.

Den Untergebenen zu schlagen oder auch nur anzufassen, war seit eh und je verboten. Durch die Neufassung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" ist dieses Verbot wiederum allen Vorgesetzten eingeschärft worden. Der Erlaß ist seit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft und soll bei der Ausbildung zum Vorgesetzten Gegenstand des Unterrichts und der Prüfung sein.

Das Anfassen und Schlagen durch den Leutnant kann auch nicht mit der durch die Verzögerung des Abmarsches verursachten Aufregung entschuldigt werden. Als Verwalter staatlicher Hoheitsgewalt schlägt man seine Untergebenen nicht, es sei denn in Notwehr. Davon konnte hier keine Rede sein. Entwürdigend wurde das Verhalten des Leutnants dadurch, daß er sich ohne jeden äußeren Anlaß als Vorgesetzter einbildete, der Schwächeanfall des Soldaten sei vorgetäuscht. Anstatt, wie es ihm das Soldatengesetz befiehlt, für das Wohl dieses Soldaten zu sorgen, versetzte er ihm eine Ohrfeige. Das war entwürdigend und entehrend zugleich. Mildernd fällt lediglich ins Gewicht, daß der Leutnant sich bei dem Soldaten in Gegenwart seines Kompaniechefs entschuldigte.

Beispielhaft für die Erläuterung des Grundrechts der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit ist auch folgender Fall:

> Ein im Fotografieren ausgebildeter Gefreiter übernahm es freiwillig, die Übergabe der Kom-

panie an den neuen Chef zu fotografieren. Den Fotoapparat entlieh er bei einem Kameraden. Die mit dem fremden Apparat aufgenommenen Bilder waren aus unbekannten Gründen unbrauchbar. Als der Kompaniechef und sein Kompaniefeldwebel das erfuhren, waren sie ungehalten und gaben dem Gefreiten die Schuld. Beide veranlaßten, daß am schwarzen Brett ein rotumrandetes Bild des Gefreiten mit der Beschriftung: „Ich erkläre den Gefreiten . . . wegen seiner Leistung im Fotografieren zum Soldaten des Monats" ausgehängt wurde. Dieser Aushang war vom Kompaniechef unterschrieben. Vor angetretener Kompanie beglückwünschte ihn der Kompaniefeldwebel zu seiner „Leistung". Das wurde von einem Kameraden vor der Kompanie fotografiert. Viele Kameraden redeten den Gefreiten in der Folgezeit nur noch mit „Soldat des Monats" an und hänselten ihn. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit und bei jeder Rüge bekam er den Spott seiner Vorgesetzten und seiner Kameraden zu spüren. Als er eines Tages seine Bundeswehrführerscheine auf Zivilführerscheine umschreiben lassen wollte und der Kompaniechef die hierzu erforderliche Bescheinigung mit einer Einschränkung versah, zerknüllte er die Bescheinigung im Zimmer des Kompaniechefs und schlug beim Verlassen die Tür laut hinter sich zu. Darauf sperrte ihn der Kompaniechef ein, weil er das zur Aufrechterhaltung der Disziplin für notwendig hielt. Der Soldat entschuldigte sich später für sein „unüberlegtes" Handeln und kam mit einer Verwarnung davon.

Hier haben der Kompaniechef und sein Kompaniefeldwebel offensichtlich verabredet, den Gefreiten gezielt zur Spottfigur der ganzen Kompanie zu machen, weil sie sich über die mißlungenen Bilder geärgert hatten. Das zerstörte in dem Gefreiten das Selbstbewußtsein, die Selbstsicherheit und notwendigerweise dann auch die Selbstbeherrschung. Es führte schließlich zu einer Kurzschlußhandlung des Gefreiten im Zimmer des Kompaniechefs, als er dort die Bescheinigung zerknüllte und die Tür laut hinter sich zuschlug. Er fühlte sich eben ungerecht und entwürdigend behandelt. Was mit dem Gefreiten geschah, kann nicht mehr als unter Soldaten und Kameraden übliches und zulässiges Scherzen bezeichnet werden. Wenn Vorgesetzte einen Soldaten durch mehere Maßnahmen Tage hindurch verabredet und wohlüberlegt zum Gegenstand des Spottes der ganzen Kompanie machen und ihn dadurch zur Belustigungsfigur — einer Sache ähnlich — erniedrigen, dann ist das eine entwürdigende Behandlung, eine Verletzung der Menschenwürde.

Unzulässig war auch die vorläufige Festnahme. Diese ist wegen eines Dienstvergehens nur zulässig, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet. Von einer Verletzung der soldatischen Ordnung in der Kompanie konnte keine Rede sein, weil sich alles im Zimmer des Kompaniechefs abgespielt hatte und von anderen Soldaten, auf deren Verhalten es sich nachteilig hätte auswirken können, nicht wahrgenommen war. Wenn der Kompaniechef glaubte, wegen des Verhaltens des Gefreiten in seinem Zimmer diesen disziplinar bestrafen zu müssen, war das eine andere Sache. Die vorläufige Festnahme dient nur der Aufrechterhaltung der Disziplin und hat keinen Strafcharakter.

Die Mißbilligung und Belehrung durch den zuständigen Kommandeur wurde vom Wehrbeauftragten deshalb als noch gerade tragbar hingenommen, weil der Gefreite gleichzeitig zu einer anderen Einheit in die Nähe seines Heimatortes versetzt wurde.

II

Innere Führung und Disziplinargewalt

Der Wehrbeauftragte ist verpflichtet, sich einzuschalten, wenn ihm Umstände bekanntwerden, die auf eine Verletzung der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Der Streit der Meinungen über die Innere Führung ist so alt wie die Diskussion über die Frage der deutschen Wiederbewaffnung überhaupt. Für den Wehrbeauftragten sind die „Grundsätze über die innere Führung" ein im Gesetz selbst gebrauchter Ausdruck. Er muß von einem bestimmten Inhalt des Gesetzes ausgehen, um es im konkreten Fall praktizieren zu können. Angesichts der noch nicht beendeten Diskussion über die Innere Führung sind für den Wehrbeauftragten ein sicherer Ausgangspunkt für seinen Standpunkt die Verfassung und das Soldatengesetz. Die im Grundgesetz, insbesondere in den Grundrechten, zum Ausdruck gekommene Wertordnung soll alle Gesetze und ihre Handhabung durch die vollziehende Gewalt durchdringen und beherrschen. Im Geiste dieser Wertordnung ist das Soldatengesetz zu verstehen und zu handhaben. In dem jedem Offizier ausgehändigten Handbuch „Innere Führung" heißt es:

> „Das Soldatengesetz stellt ein beiderseitiges Treueverhältnis fest und fordert vom Vorgesetzten ein Bekenntnis zur Grundordnung, setzt der Befehlsbefugnis und damit der Gehorsamspflicht Grenzen an Menschenwürde und Recht, ruft den Vorgesetzten zu beispielhafter Haltung, Pflichterfüllung und zur Fürsorge für seine Untergebenen und betont nachdrücklich die Pflicht zur Kameradschaft und die Wahrheitspflicht."

Wie bei der Behandlung des Schutzes der Grundrechte der Soldaten versuche ich auch hier, an lehrreichen und beispielhaften Fällen aufzuzeigen, was es mit den Grundsätzen über die innere Führung auf sich hat.

Ein Batteriechef befahl während des Unterrichts einem Gefreiten, der eine vorlaute Antwort gegeben hatte: „Raus, hinlegen!" Nachdem der Gefreite den Befehl ausgeführt hatte, rief ihm der Offizier zu: „Eintreten, setzen Sie sich, Sie Arsch!"

Diesen Fall erfuhr der Wehrbeauftragte durch 53 Eingaben, mit denen sich Soldaten einer Batterie unabhängig voneinander an ihn gewandt hatten. Das veranlaßte den Wehrbeauftragten, erstmalig seit dem Bestehen des Amtes die notwendigen Ermittlungen selbst bei der Truppe durchzuführen. Mit Beamten seines Amtes vernahm er 33 Soldaten als Zeugen und stellte fest, daß durch erhebliche Pflichtverletzungen des Batteriechefs und anderer Vorgesetzter in der Einheit eine schwere Vertrauenskrise entstanden war. Im disziplinargerichtlichen Verfahren wurde der Batteriechef vom Zweiten Wehrdienstsenat Ende März dieses Jahres mit einer empfindlichen Laufbahnstrafe bestraft.

Das vom Wehrbeauftragten eingeschlagene Verfahren — das sei an dieser Stelle angemerkt — zeigt eindrücklich den Wert der unmittelbaren Kontaktaufnahme mit den Soldaten bei Truppenbesuchen. Solche Besuche sind zweifelsfrei die beste Erkenntnisquelle. Außer dieser Einheit besuchte mein Amtsvorgänger im Berichtsjahr 20 weitere Einheiten und militärische Dienststellen.

Ein weiterer instruktiver Fall:

Ein Gefreiter übersandte dem Wehrbeauftragten die Durchschrift einer Beschwerde an seinen Vorgesetzten. Diese war gegen den Kompaniefeldwebel gerichtet. Der Soldat beschwerte sich darüber, daß der Kompaniefeldwebel bei einem Stubendurchgang in Abwesenheit der Stubenbelegschaft ein Spind ausgeräumt und den Inhalt auf den Fußboden verstreut hatte. Hierbei sollte er nach der Beschwerde auch mehrere Bierflaschen zerschlagen haben.

Der Wehrbeauftragte übermittelte diese Durchschrift dem nächsthöheren Vorgesetzten des Feldwebels mit dem Ersuchen, den Vorfall zu überprüfen. In dem Überprüfungsverfahren wurde der Feldwebel verwarnt und von seiner Dienststellung als Kompaniefeldwebel abgelöst. Hiergegen meldete der Wehrbeauftragte Bedenken an, weil er diese Ahndung als zu milde empfand, stellte sie aber wegen der für den Feldwebel notwendigerweise eintretenden Nebenfolgen zurück.

Und schließlich ein letzter Fall aus dem Bereich der Inneren Führung:

Ein Kompaniezug kehrte gegen 16.00 Uhr von der Gefechtsausbildung in die Kaserne zurück. Nachdem er bis vor die Hauptwache wegen des starken Straßenverkehrs in Reihen marschiert war, sollte er in Gruppen aufgeschlossen einrücken und ein Lied singen. Der Zugführer, ein Leutnant, war mit dem Gesang nicht zufrieden. Entgegen dem Dienstplan ließ er den Zug nach dem Einmarsch in die Kaserne wieder heraustreten und führte Formaldienst durch. Beim Antreten beanstandete er den zu geringen Abstand zwischen den Soldaten und sich und versuchte, ihn mit beiden Händen kräftig auszuweiten. Hierbei traf er einen Soldaten in die Magengegend und fuhr dessen sich darüber aufregenden Nebenmann mit beleidigenden Worten an. Wegen der eigenmächtigen Dienstplanänderung und seines Fehlverhaltens gegenüber Untergebenen wurde der Offizier mit 21 Tagen Ausgangsbeschränkung bestraft.

Der Erörterung der drei Fälle muß folgendes vorausgeschickt werden: Was ich in diesem Bericht schon mehrmals betont habe, wiederhole ich: Die Auswahl der „Fälle" erfolgte nur unter dem Gesichtspunkt ihres Unterweisungswertes, zur Verdeutlichung der allgemein gefaßten Gesetzesregeln und Dienstvorschriften. Die Darstellung solcher Vorkommnisse rechtfertigt nicht die Schlußfolgerung, solche Fälle seien häufig anzutreffen oder sogar die Regel. Das wäre eine durch keine tatsächlichen Feststellungen zu rechtfertigende Verallgemeinerung.

In jedem der vorerwähnten Fälle liegt zweifelsfrei ein Verstoß gegen die oben mitgeteilten Grundsätze aus dem Handbuch Innere Führung vor. Ein Batteriechef, der sinnlose Gehorsamsübungen befiehlt, seine Untergebenen fortgesetzt beleidigt, wie es hier der Fall war, ein Unterführer, der in einer leeren Stube, also ohne zu seinem Fehlverhalten veranlaßt oder sogar gereizt zu sein, einen Spind ausräumt und den Inhalt auf den Boden wirft, dazu auch noch Bierflaschen zerschlägt, ein Zugführer, der seine Befehle mit brachialer Gewalt durchzusetzen versucht, hierbei einen Soldaten gegen den Magen schlägt und einen anderen, der hierüber aufgebracht ist, beleidigt, sind als Führer und Unterführer ungeeignet, weil ihnen der Untergebene kein Vertrauen entgegenbringen kann. Die Fälle zeigen aber auch, daß die Innere Führung einer ständigen Beobachtung und Erforschung der Entwicklung bedarf. Solche Fälle werden sich leider immer wieder ereignen, so sehr sie verurteilt werden müssen. Das hat nichts mit bestem Willen der Soldaten, insbesondere der Führer und Unterführer zu tun, sondern hängt einfach damit zusammen, daß immer wieder neue und damit junge Offiziere und Unteroffiziere in die Bundeswehr einrücken, die der Erziehung zu richtigem Verhalten bedürfen. Derjenige, der die Grundsätze der inneren Führung täglich in die Praxis umsetzen muß, ist stets der Kompaniechef, weil er unmittelbar mit den Soldaten zu tun hat. Er muß ständig darum bitten, daß seine Kompanieoffiziere und -unteroffiziere die ihnen anvertrauten Soldaten richtig behandeln. Mit Erlassen und Verfügungen ist dabei nicht alles getan. In einer Ausbildungskompanie alle drei Monate abwechselnd 120 neue Rekruten zu Soldaten heranbilden zu müssen, ist nicht so leicht, wie sich das die Kritiker der Bundeswehr vorstellen.

Zentrales Problem der Inneren Führung ist nicht so sehr die Bestrafung im Einzelfall, sondern genügend und genügend qualifizierte *Ausbilder auszubilden.* Der Erreichung dieses Zieles werde ich meine besondere Aufmerksamkeit in der Zukunft widmen. Hier ist der Wehrbeauftragte als Hilfsorgan des Parlaments angesprochen.

III

Beobachtung der Strafrechtspflege

Im Berichtsjahr ist das in den Jahresberichten 1962 und 1963 angesprochene Verfahren wegen des Überfalls auf einen Wachposten und dessen Entführung am 19. Januar 1962 im wesentlichen abgeschlossen worden. Die für dieses Vorkommnis Verantwortlichen sind wegen der dadurch begangenen Straftaten zu sechs bzw. fünf und drei Monaten Einschließung verurteilt und teilweise auch disziplinar bestraft worden. Hierdurch sowie durch die Entlassung bzw. die anderweitige Verwendung der Beteiligten ist sichergestellt, daß sich in ihrer Person ein ähnliches Fehlverhalten nicht wiederholen wird.

Soweit im übrigen Straftaten von Soldaten und ihre strafgerichtliche Ahndung beobachtet wurden, hat der Wehrbeauftragte seine besondere Aufmerksamkeit den Untergebenen- und Vorgesetztendelikten gewidmet, weil diese mehr als andere Straftaten einen Rückschluß auf die innere Situation der Bundeswehr zulassen. In keinem der beobachteten Fälle sah sich der Wehrbeauftragte veranlaßt, den Vorgang der Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten, da die Truppe dort, wo es geboten erschien, von sich aus die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat. In einem erheblichen Teil der strafgerichtlichen Verfahren konnte festgestellt werden, daß die Hauptverhandlung innerhalb der ersten drei Monate nach Begehung der Straftat stattgefunden hat. Das ist um so mehr zu begrüßen, als einem zeitlich nahen Zusammenhang zwischen Tat, Urteilsausspruch und Strafvollstreckung gerade im Wehrstrafrecht eine besondere psychologische Bedeutung zukommt. Eine weitere Beschleunigung in der Behandlung der Wehrstrafsachen könnte durch eine noch weitergehendere Anwendung des „Beschleunigten Verfahrens" erreicht werden, da sich diese im Formellen vereinfachte Verfahrensart in zahlreichen Wehrstrafsachen als ein geeignetes Mittel erweist, rasch zu einer angemessenen und wirksamen Entscheidung zu gegelangen.

Nach den Beobachtungen des Wehrbeauftragten stellt sich in zahlreichen Strafverfahren immer wieder die Frage, welche Anforderungen an die „Erklärung zum Vorgesetzten" zu stellen sind. Nach der Vorschrift kann sich ein Offizier oder Unteroffizier, der nicht Vorgesetzter eines Soldaten ist, dann zu dessen Vorgesetzten erklären, wenn zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerläßlich ist. Mit der Erklärung erhält der Offizier oder Unteroffizier die Befugnis, dem Soldaten, an den die Erklärung gerichtet ist, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind.

Vielfach wird die Auffassung vertreten, zur Begründung dieses Vorgesetztenverhältnisses sei eine Erklärung des Inhalts: „Ich erkläre mich zum Vorgesetzten und befehle Ihnen . . ." nicht erforderlich; vielmehr genüge der ausdrückliche Hinweis auf den militärischen Dienstgrad oder der Befehl als solcher. Diese Rechtsauffassung ist nicht bedenkenfrei. Das soll durch die Darstellung zweier vom Wehrbeauftragten beobachteter Strafrechtsfälle verdeutlicht werden:

> Kurz vor Beendigung seiner Wehrpflichtzeit suchte ein Gefreiter, der sich bisher untadelig geführt und keiner Disziplinwidrigkeit schuldig gemacht hatte, an einem dienstfreien Nachmittag mit mehreren Kameraden verschiedene Gaststätten auf und trank erheblich Alkohol. Auf dem Heimweg zum Truppenübungsplatz grölten die Soldaten. Ein Gefreiter zog einem vorübergehenden Mädchen das Kopftuch herunter und erhielt deshalb von ihr eine Ohrfeige.
>
> Diesen Vorfall beobachtete ein Fahnenjunker, der keine Uniform trug. Er sprach die Soldaten an und redete kameradschaftlich auf sie ein, um ihr ungehöriges Verhalten zu unterbinden. Als er aber selbst angepöbelt wurde, erklärte er, er sei Fahnenjunker, zeigte den Soldaten seinen Dienstausweis und forderte den Gefreiten auf, ihm seinen Ausweis vorzuzeigen. Dieser — später wiederholten — Aufforderung kam der Gefreite jedoch nicht nach. Als der Fahnenjunker nunmehr die Feldjägerstreife herbeirufen und sich deshalb zu einer nahe gelegenen Gaststätte begeben wollte, folgte ihm der Gefreite. Er hielt den Fahnenjunker fest, drückte ihn gegen die Hauswand, fragte, was er noch wolle, und schlug ihm ins Gesicht. Der Fahnenjunker wehrte sich und schlug den Gefreiten nieder.

Der Gefreite wurde wegen dieses Verhaltens disziplinar mit zehn Tagen Arrest bestraft; außerdem gab die Truppe den Vorgang zur strafgerichtlichen Verfolgung an die Staatsanwaltschaft ab.

Im Strafverfahren ließ der Gefreite sich dahingehend ein, er sei angetrunken gewesen und wisse nicht, warum er der Aufforderung des Fahnenjunkers, seinen Ausweis vorzuzeigen, nicht nachgekommen sei. Er könne auch keine Erklärung dafür geben, weshalb er auf den Fahnenjunker eingeschlagen habe.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde der Gefreite unter Zubilligung alkoholbedingter verminderter Zurechnungsfähigkeit wegen Gehorsamsverweigerung und tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtstrafe von drei Monaten und einer Woche Gefängnis verurteilt. In dem Urteil, das keine Ausführungen zur Schuld enthält, wird ausgeführt, in der Aufforderung des Fahnenjunkers, der Gefreite möge seinen Dienstausweis vorzeigen, liege auch unausgesprochen die Erklärung zum Vorgesetzten. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde das erstinstanzliche Urteil (unter Berücksichtigung des § 7 Wehrstrafgesetz) im Strafmaß abgeändert und der

Gefreite zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtstrafe von sechs Monaten und einer Woche Gefängnis verurteilt.

An einem dienstfreien Nachmittag suchte ein Gefreiter mehrere Gaststätten auf und trank in erheblichem Maße Alkohol. Kurz nach dem auf 22.00 Uhr festgesetzten Zapfenstreich forderte ein in der Gaststätte anwesender Fähnrich, der nicht Vorgesetzter des Gefreiten war, diesen auf, das Lokal zu verlassen und seine Unterkunft aufzusuchen. Der Gefreite kam dieser Aufforderung nicht nach, sondern bestellte noch ein Bier und ließ dem Fähnrich einen Kognak bringen. Dieser lehnte es jedoch ab, den Kognak zu trinken, forderte den Gefreiten mit dem Hinweis, dies sei ein Befehl, erneut auf, das Lokal zu verlassen und setzte ihm hierzu eine Frist von 15 Minuten. Als der Gefreite dieser Aufforderung nicht Folge leistete und der Fähnrich ihn deshalb gegen 23.00 Uhr vorläufig festnehmen wollte, schnallte der Gefreite sein Koppel ab und schlug es dem Fähnrich über den Kopf.

Der Gefreite wurde wegen Gehorsamsverweigerung und tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten, begangen im Zustand der Volltrunkenheit, zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafe von zwei Wochen verurteilt. In dem Urteil wird ausgeführt, wenn der Fähnrich auch nicht ausdrücklich erklärt habe, er handle nunmehr als Vorgesetzter, so sei sein dahingehender Wille doch unmißverständlich durch den Hinweis zum Ausdruck gekommen, die Aufforderung, das Lokal zu verlassen, sei ein Befehl.

Diese beiden Fälle von Dienstverfehlungen unter Alkoholeinfluß geben mir Veranlassung, auf die Richtlinien für das Verhalten gegenüber betrunkenen Soldaten hinzuweisen und sie in die Erinnerung der Führer und Unterführer zurückzurufen. Eine große Zahl beobachteter Verfahren und viele Eingaben behandeln Fälle, in denen die Tat unter Alkoholeinfluß begangen ist. Diese kaum zu ändernde Tatsache war für die Bundeswehrführung Veranlassung, in einem Erlaß die Vorgesetzten darauf hinzuweisen, soweit irgend möglich nicht unmittelbar auf den Betrunkenen einzuwirken und ihm nicht persönlich gegenüberzutreten, weil das erfahrungsgemäß immer wieder zu Auseinandersetzungen und Gehorsamsverweigerungen führe und Anlaß für Einleitung von Strafverfahren auch gegenüber solchen Soldaten sei, die sich ohne Alkoholeinfluß zweifellos korrekt verhalten hätten. Auch in vielen Gesprächen mit höheren Offizieren habe ich meine eigene Beobachtung bestätigt gefunden, daß es für das Fortkommen eines jungen Menschen äußerst mißlich ist, während seiner Soldatenzeit aus einem Anlaß bestraft worden zu sein, der im bürgerlichen Leben niemals zu einer Bestrafung geführt hätte. Wenn man hinzunimmt, daß die unvermeidliche Eintragung ins Strafregister jemandem nach geltendem Recht nahezu sein ganzes Leben lang anhängt — eine Änderung dieser Bestimmungen wird seit langem erstrebt —, ist der Erlaß über die Behandlung betrunkener Soldaten nur zu verständlich. Er wird allerdings zu wenig beachtet.

Wie notwendig im militärischen Bereich die Neuregelung des Rechts der Untersuchungshaft war, zeigt dieser Fall:

Ein Gefreiter war zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. In dieser Zeit spielte er mit zwei Kameraden in der Kaserne mit einem Ball. Das verursachte Lärm. Als der Unteroffizier vom Dienst (UvD) die Soldaten zur Ruhe aufforderte und diese trotzdem weiterlärmten, befahl er dem Gefreiten, sich im Zimmer des UvD zu melden. Dort befahl ihm der UvD, Essenmarken abzustempeln. Er wollte ihn auf diese Weise von dem lärmenden Ballspiel abhalten. Der Gefreite begann mit dem Abstempeln der Essenmarken, suchte jedoch den Offizier vom Standortdienst auf, als der UvD für kurze Zeit sein Dienstzimmer verlassen hatte. Der Offizier vom Standortdienst bezweifelte die Rechtmäßigkeit der Anordnung des UvD, legte dem Gefreiten jedoch nahe, die Essenmarken weiterhin abzustempeln, gestattete ihm jedoch, dies auf seiner Stube zu tun.

Als der Gefreite später vom UvD zu sich ins Dienstzimmer befohlen wurde und dort bemerkte, daß noch mehere Blocks mit Essenmarken für ihn zum Abstempeln bereitgelegt waren, geriet er in starke Erregung und schlug dem UvD überraschend ins Gesicht. Der Gefreite wurde sofort vorläufig festgenommen und bis zum nächsten Morgen festgehalten.

Obwohl der Gefreite bei seiner richterlichen Vernehmung die Tat in allen Einzelheiten zugestand, erging Haftbefehl mit der Begründung, es bestehe Fluchtgefahr, weil der Gefreite eine hohe Strafe zu erwarten und als einundzwanzigjähriger Lediger nur geringe Bindungen zu seiner Familie habe. Einen Monat später wurde er zu sechs Wochen Strafarrest verurteilt, wobei die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet und die restliche Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Anordnung der Untersuchungshaft war in diesem Fall sehr zweifelhaft. Die im Haftbefehl angekündigte hohe Strafe wurde nicht verhängt, und der Hinweis auf geringe Bindungen zu seiner Familie klingt nicht sehr überzeugend. Man hat — wie in manchen anderen Fällen — den Eindruck, daß im militärischen Bereich nicht selten Untersuchungshaft angeordnet wird, wenn das zur Aufrechterhaltung der Manneszucht wünschenswert wäre. Diesen in der früheren Militärstrafgerichtsordnung vorgesehenen Verhaftungsgrund gibt es heute nicht. Das kann im Einzelfall zu schwierigen Situationen führen. Sie müssen auf andere Art und Weise gemeistert werden. Das ist nach meinen Erfahrungen aus der Beobachtung einer Reihe von Verfahren möglich. Auch das seit dem 1. April dieses Jahres in Kraft befindliche neue Recht zur Regelung der Untersuchungshaft kennt keine Sondervorschriften für den militärischen Bereich. Ich werde die Handhabung der neuen Vorschriften sorgfältig beobachten und dem Bundestag das Ergebnis dieser Beobachtung im nächsten Jahresbericht — wenn notwendig auch in einem Einzelbericht — mitteilen.

IV

Hilfsorgan des Bundestages

Zu den bedeutsamsten Aufgaben des Parlaments zählt die Kontrolle der Regierung. In den meisten freiheitlichen Demokratien zeichnet sich als Folge des modernen Industriestaates eine Entwicklung zum Exekutiv- und Verwaltungsstaat ab. Die Folge ist in aller Regel eine fortschreitende Machteinbuße der Parlamente. Sie vermögen ihre Gesetzgebungs- und Kontrollfunktionen angesichts der Kompliziertheit der Verhältnisse im modernen Staate nicht mehr im gleichen Maße wie früher auszuüben. Es stellt sich ein Ungleichgewicht zwischen Regierung und Parlament ein, das es wieder zu korrigieren gilt. Die Institution des Wehrbeauftragten ist eines von mehreren möglichen Mitteln, die Kontrollaufgabe des Parlaments zu aktivieren. Der Wehrbeauftragte soll als „Hilfsorgan" mithelfen, er soll dem Parlament bei der Ausübung seiner Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion zur Seite stehen. In seiner Aufgabe, Hilfe zu leisten, liegt implizite die Beschränkung seines Amtes eingeschlossen: Er soll keine eigene Politik treiben, sondern die des Parlamentes als dessen Helfer. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat ihm das Gesetz über den Wehrbeauftragten übertragen. Dabei schließt die Kontrollfunktion den Eingriff in den Bereich der Regierung aus. Auch in einem parlamentarischen Regierungssystem ist die Regierung zu eigenschöpferischem, leitendem Handeln aufgerufen. Der Einsatz der parlamentarischen Kontrollrechte ist letzten Endes nur dann sinnvoll, wenn die Regierung durch selbständiges, d. h. vom Parlament unabhängiges, Handeln eigene Initiative entfaltet und dadurch zugleich politische Verantwortung gegenüber dem Parlament zu übernehmen vermag. Verfassungsrechtlich gesehen darf also die lebendige Spannung zwischen Regierung und Parlament in einem parlamentarischen Regierungssystem nicht verschwinden. Ein Rückblick auf die Aufgaben, die sich dem Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages in den letzten Jahren immer wieder stellten, zeigt, daß hier die Sorge für das Wohl der Soldaten im Vordergrund gestanden hat und auch heute noch steht. Das liegt gewissermaßen in der Natur der Sache, namentlich bei dem schnellen Aufbau der Bundeswehr in den letzten 10 Jahren. In diesem Bericht sollen vordringlich Fragen der Berufsförderung, der Studienförderung, der Bereitstellung ausreichender Truppenunterkünfte und der Wohnungsbauförderung behandelt werden. Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl aller Soldaten zu sorgen. Jeder Vorgesetzte muß für seine Untergebenen sorgen. So will es das Soldatengesetz. Hierbei handelt es sich nicht um eine programmatische Richtlinie für die Behörden und Vorgesetzten, sondern um die Begründung von Rechtspflichten, deren schuldhafte Nichtbeachtung Schadensersatzpflichten zur Folge haben kann. Verantwortlich dem Parlament und den Soldaten gegenüber ist für die Erfüllung dieser Pflichten die Bundesregierung. Zu ihrer Überwachung und Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflichten ist das Parlament berufen, dem die Verfassung den Wehrbeauftragten als Hilfsorgan zur Erleichterung der Kontrolle beigegeben hat. Das berechtigt mich, den vorgenannten Aufgaben meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um das Parlament in den Stand zu setzen, seine Kontrollfunktion zu erfüllen.

Eines der Kernprobleme der Bundeswehr ist — wie bereits erwähnt — die Frage nach der Zahl und der Qualität ihrer Führer und Unterführer. Es muß und wird nach Mitteln gesucht werden, mit denen man der Bundeswehr genügend und genügend qualifizierte junge Offiziere und Unteroffiziere zuführen kann. Die hier zu treffenden Maßnahmen werden zum einen Teil in der Kompetenz der Bundesregierung selbst liegen, zum anderen Teil wird dieses Ziel aber ohne Geld und ohne Gesetzesänderungen wahrscheinlich nicht zu erreichen sein. Im Bericht der Bundesregierung 1964 Seite 201 bis 204 befinden sich Einzelheiten, die den Ernst der Personallage und die Abhilfemöglichkeiten dartun. Auch die *Weiterbildung der Soldaten auf Zeit für den Zivilberuf* ist dort unter Angabe von Zahlenmaterial behandelt.

Dem Anliegen auf zeitlich zusammenhängende Durchführung des Fachschulunterrichtes wurde durch die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 entsprochen.

Welche Gründe und Erwägungen die jungen Unteroffiziere dazu führen, sich nicht weiterzuverpflichten, erfuhr der Wehrbeauftragte bei einem unangemeldeten Truppenbesuch.

In der Unterhaltung mit 36 Unteroffizieren eines Bataillons beklagten sich viele von ihnen darüber, daß sie teilweise zu viert in einer Stube untergebracht seien und daß es oft schwierig sei, mit den Dienstbezügen auszukommen. Die Verheirateten unter ihnen beschwerten sich darüber, daß ihnen der Zeitpunkt der geplanten Verlegung des Bataillons nicht mitgeteilt werde und sie deshalb nicht wüßten, wann sie auf die Zuteilung einer Wohnung für sich und ihre Familie rechnen könnten. Aus all diesen Gründen sei die Bereitschaft zur Weiterverpflichtung sehr gering.

Das Ergebnis der Unterhaltung brachte der Wehrbeauftragte dem Bataillonskommandeur zur Kenntnis. Dieser wies nach, daß im Vergleich zu anderen Truppenteilen in seinem Bataillon die Zahl der Weiterverpflichtungen noch relativ hoch sei.

Nicht selten wenden sich Abiturienten an mich, die vorzeitig ihren Wehrdienst abgeleistet haben, und führen Klage, daß sie sich vergeblich um die *Zulassung zum Studium an einer deutschen Hochschule* bemüht hätten. Ich verkenne nicht, daß die Zulassungsfrage ein Qualifikationsproblem ist. Dieses sollte aber auch unter dem Gesichtspunkt der jeweils entstandenen Wartezeiten, zu denen die Wehrdienstzeit m. E. zu rechnen ist, gesehen und entschieden werden. Erfreulicherweise haben zahlreiche Hochschulen das Zulassungsverfahren so geregelt, daß Abiturienten, die ihren Wehrdienst abgeleistet haben, bei gleicher Qualifikation gegenüber den übrigen Abiturienten den Vorrang haben. Im übrigen wäre es erwägenswert, ob nicht auch der Reifeprozeß als Qualifikationsmerkmal bei der Zulassung mitbewertet werden solle; denn die zeitgemäße Erziehung und Ausbildung, an der die jungen Menschen in der Bundeswehr als Untergebene und später auch als Vorgesetzte teilgenommen haben, trägt naturgemäß zur Formung der Persönlichkeit bei.

Der hier angesprochenen Zulassungsfrage werde ich auch in Zukunft meine besondere Aufmerksamkeit widmen, weil die über die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinaus nachwirkende Sorge für das Wohl der Soldaten auch die berufliche Förderung der entlassenen Wehrpflichtigen umfaßt.

Zahlreich sind die Klagen von Soldaten und deren Eltern, aber auch von Kompaniechefs und Kommandeuren über die mangelhafte Unterbringung von Soldaten, schlechte hygienische Zustände, übermäßige Stubenbelegung (14 Mann auf einer Stube), schlechten baulichen Zustand von Barackenunterkünften und wegen unhygienischer Verhältnisse in den sanitären Anlagen, fehlender und mangelnder sportlicher Möglichkeiten, fehlender Gemeinschafts- und Leseräume. Die veranlaßten Überprüfungen in 51 Fällen ergaben durchweg, daß die Klagen nicht unberechtigt waren. In Einzelfällen hat das dazu geführt, daß Unteroffiziere, die an sich bereit gewesen wären, sich weiterzuverpflichten, hiervon Abstand genommen haben. Hier ist der Fall der Sorge für das Wohl der Soldaten offenkundig.

Jeder Vorgesetzte hat für seine Soldaten zu sorgen. Das schreibt ihm das Soldatengesetz als Rechtspflicht vor. Er würde diese Pflicht verletzen, wenn er ihm bekannte Mißstände und Unzulänglichkeiten nicht entweder auf dem Dienstwege oder unmittelbar über den Wehrbeauftragten den Stellen zur Kenntnis bringen würde, die für ihre Beseitigung zuständig sind.

Seit Bestehen des Amtes widmet der Wehrbeauftragte der Entwicklung des Wohnungsbaues für die Bundeswehrangehörigen sein Augenmerk. Anlaß für die Beobachtung waren zahlreiche Eingaben von Beschwerden von Soldaten und ihren Ehefrauen, die sich wegen der Wohnungsfürsorge an den Wehrbeauftragten wandten. Der Bund hat für das Wohl aller Soldaten zu sorgen (§ 31 Soldatengesetz). Die Erfüllung dieser Rechtspflicht durch die Bundesregierung unterliegt der parlamentarischen Kontrolle und gehört zu den Aufgaben des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages. Seit dem Antritt meines Amtes bin ich durch Veröffentlichungen in der Presse, Vorstellungen des Deutschen Bundeswehrverbandes sowie zahlreiche Einzeleingaben der Soldaten, aber auch durch Anträge und Anregungen aus dem Deutschen Bundestag immer wieder auf die Notwendigkeit einer beschleunigten und ausreichenden Versorgung der Soldatenfamilien mit Wohnungen hingewiesen worden. Es handelt sich hierbei um ein menschlich, aber auch politisch besonders wichtiges Problem, dessen Bedeutung ich nicht hervorzuheben brauche. Es ist mir berichtet worden, daß der Bundeswehr bis zum 1. März 1965 rund 92 000 Wohnungen zur Verfügung gestellt wurden. Das ist zweifellos eine sehr anerkennenswerte Leistung. Es besteht aber immer noch ein Bedarf an rund 40 000 Wohnungen, der nach Angaben des Bundesministers der Verteidigung in den nächsten fünf Jahren mit einem weiteren Bedarf von etwa 10 000 Wohnungen jährlich ansteigt. Dieser weitere Bedarf ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß eine erhebliche Anzahl von Wohnungen durch die Familien ausscheidender Soldaten weiterhin besetzt bleibt. Danach ist abzusehen, daß der hohe Fehlbestand vorerst unvermindert bestehen wird, wenn es nicht gelingt, einen wirksamen Weg zur Beschleunigung der Bauleistung zu finden. Ob man die notwendige Beschleunigung durch verstärkten Einsatz der bundeseigenen Wohnungsbauunternehmen erreichen kann, erscheint mir zweifelhaft, weil die im näheren Bereich eines Standortes ansässigen Unternehmen eher über geeignetes Bauland verfügen und sich auch mehr der besonderen Unterstützung der zuständigen örtlichen Behörden erfreuen. Außerdem sind die bundesbeteiligten Wohnungsbauunternehmen, wo es angängig ist, bereits, wie mir vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung bestätigt wurde, eingesetzt. Sie bewähren sich vor allem in besonders abgelegenen Standorten, wo andere Wohnungsbauunternehmen nicht tätig werden wollen, weil ihnen das Risiko zu groß ist.

Eine Steigerung der Bauleistung in den kommenden Jahren auf die von der Bundeswehr als notwendig bezeichnete Anzahl von je rund 15 000 Wohnungen, d. h. um rund 50 %, kann m. E. nur durch eine wirksame personelle Verstärkung der zuständigen Referate des Bundeswohnungsbauministeriums und der hauptsächlich betroffenen Oberfinanzdirektionen erreicht werden, da m. E. die zur Erreichung der bisherigen Erfolge schon jahrelang notwendig gewesene Anspannung des mit dieser Aufgabe befaßten Personals des Bundeswohnungsbauministeriums und der Oberfinanzdirektionen eine weitere Leistungssteigerung, zudem noch auf viele Jahre, ausschließt.

Um auf diesem Gebiete zu einem baldigen Erfolge zu kommen, habe ich mich mit Eingaben vom 7. April 1965 an die zuständigen Bundestagsausschüsse für Verteidigung und Haushalt und an die Finanzminister der Länder gewandt. Auf den Inhalt dieser Eingaben nehme ich Bezug.

Die Statistiken zur Wohnungsfürsorge zeigen unter Außerachtlassung des Bedarfs im Raume Bonn folgende Entwicklung auf:

(Die Jahreszahlen verstehen sich jeweils zum 31. Dezember)

	1959	1960	1961
Wohnungsbedarf	66 405	82 186	107 615
Wohnungsbestand	34 096	42 834	53 117
Fehlbestand	32 309	39 352	54 498

	1962	1963	1964
Wohnungsbedarf	119 936	121 221	123 490
Wohnungsbestand	64 624	77 853	87 193
Fehlbestand	55 310	43 368	36 297

Diese Aufstellung zeigt, daß bis Ende des Jahres 1962 ein erhebliches Mißverhältnis zwischen Wohnungsanforderung und jährlicher Zuweisung neuer Wohnungen bestanden hat. Seit 1963 wird dieses Mißverhältnis langsam abgebaut, die Entwicklung ist jedoch nicht so, wie sie das Bundesverteidigungsministerium in den Vorworten zu seinen jährlichen Gesamtübersichten in Aussicht stellte. So vertrat es im Vorwort zur Jahresübersicht für das Jahr 1961 die Ansicht, daß für das Jahr 1962 mit einem Zugang von rund 15 000 Wohnungen und für das Jahr 1963 mit einer gleich hohen — wenn nicht höheren — Zahl an neuen Wohnungen gerechnet werden könne. Diese Zahlen wurden jedoch nicht erreicht. Im Vorwort zur Jahresübersicht 1963 zeigt es diese Tatsache auch auf und weist darauf hin, daß als Folge der bekannten monatelangen Unterbrechung der Kontinuierlichkeit im Baugeschehen und wegen Fehlens von Bindungsermächtigungen mit einem Rückgang des Zuwachses an Wohnungen gerechnet werden müsse. Als jährlicher Zugang werden nunmehr 12 000 bis 13 000 Wohnungen angenommen, für 1965 nur 12 000. Aber auch diese Zahl ist im Jahre 1964 nicht erreicht.

Die Sorge für das Wohl der Soldaten obliegt dem Bund und allen Vorgesetzten als Ausfluß des Dienst- und Treueverhältnisses, aber auch deshalb, um ein Höchstmaß an Verteidigungsbereitschaft und Schlagkraft zu erzielen.

V

Folgerungen und Ausblick

In einem der früheren Berichte ist ausgeführt, der Wehrbeauftragte müsse sich der Natur seiner Aufgabe entsprechend vorwiegend mit negativen Erscheinungen befassen, hiervon sei deshalb zwangsläufig sein Bericht bestimmt. Dem möchte ich folgende Überlegung anfügen: Was den Schutz der Grundrechte der Soldaten und die Verwirklichung der Grundsätze über die innere Führung angeht, so gehört es zweifelsfrei zu meinen Aufgaben, Mißständen und Fällen von Verletzungen der Rechte und Grundsätze nachzugehen. Letzter und eigentlicher Zweck der Tätigkeit des Wehrbeauftragten dürfte es jedoch sein mitzuhelfen, daß der vornehmlich in den Grundrechten zum Ausdruck gekommenen Wertordnung und den aus ihr sich ableitenden Grundsätzen über die innere Führung im gesamten militärischen Bereich Geltung verschafft wird, daß diese Ordnung alles Denken und Handeln durchdringt. Unerläßliche Voraussetzung hierfür ist aber, daß diese dem Buchstaben nach bekannte, ihrer überragenden Bedeutung nach aber vielfach verkannte Ordnung in die allgemeine Überzeugung eingeht. So werden sich im Laufe der Zeit die Fälle von Verstößen immer mehr vermindern. Ich möchte das den vorbeugenden Grundrechtsschutz nennen. Ihn zu aktivieren bieten sich viele Möglichkeiten. Alles das gilt auch für den Bereich der Inneren Führung.

Ein weiteres Problem wird Gegenstand meiner Überlegungen und auch meiner künftigen Berichterstattung sein: Einige Massenkommunisationsmittel verunglimpfen die Bundeswehr und die in ihr dienenden Soldaten, und zwar Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und auch in Erfüllung ihrer Wehrdienstpflicht dienende Soldaten in einer Art und Weise, die mit erwünschter und zulässiger Kritik und Wahrnehmung öffentlicher Interessen nichts mehr zu tun hat. Da die persönliche Ehre im Grundrechtsteil der Verfassung einen erhöhten Schutz genießt und die Soldaten diesen Verunglimpfungen machtlos gegenüberstehen, stellt sich mir die ernste Frage, ob ich nicht durch Grundgesetz und Gesetz über den Wehrbeauftragten verpflichtet bin, den Sachverhalt zum Schutz der persönlichen Ehre der Soldaten zu prüfen und dem Parlament als dessen Hilfsorgan zu berichten. „Es wäre nicht einzusehen, warum zivilrechtliche Vorschriften, die die Ehre oder andere wesentliche Güter der menschlichen Persönlichkeit schützen, nicht ausreichen sollten, um der Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung Schranken zu setzen, auch ohne daß zu dem gleichen Zweck Strafvorschriften erlassen werden." So das Bundesverfassungsgericht.

Durch das Studium der Akten abgeschlossener und die Beobachtung schwebender Straf- und Disziplinarverfahren sowie in Gesprächen mit Einheitsführern wurde ich mit einer Frage bekannt, die der baldigen Prüfung bedarf. Vornehmlich in Ausbildungseinheiten sind unter den neu eingerückten Soldaten immer wieder einige wenige, die schon bald mit dem Strafrecht und den Regeln soldatischer Disziplin in Konflikt geraten. Nicht selten

stellt sich dann in Verhandlungen heraus, daß sie auch schon vor ihrer Einberufung der Fürsorgeerziehung bedurften oder sogar vor dem Jugendrichter gestanden haben. Nach geltendem Recht erfährt der Disziplinarvorgesetzte hiervon im Interesse des betroffenen Soldaten aus wohlerwogenen Gründen zunächst nichts. Oft kommen aber bei dieser Regelung die auch anzuerkennenden und deshalb zu berücksichtigenden Interessen aller anderen Soldaten zu kurz. Der Disziplinarvorgesetzte wird durch Vernehmungen, Berichte, Wahrnehmung von Besprechungs- und Verhandlungsterminen bei Gerichten zeitlich dermaßen in Anspruch genommen, daß ihm für seine eigentlichen Aufgaben: Ausbildung und Sorge für das Wohl der ihm anvertrauten Soldaten angesichts der verhältnismäßig kurzen Grundausbildungszeit zu wenig Zeit übrigbleibt. Es sollte versucht werden, eine andere Lösung dieses Problems zu finden, die besser als die jetzige ist. Als Hilfsorgan des Parlaments werde ich dieser Frage meine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Die in dem Bericht zum Ausdruck gebrachte verstärkte Tätigkeit als Hilfsorgan des Parlaments bei der Kontrolle der Regierung und Verwaltung erfordert keine finanziellen Mehrausgaben und keine Verstärkung des Personals über die Vorstellungen hinaus, die den zuständigen Gremien des Bundestages bereits von meinem Amtsvorgänger vorgetragen sind. Das wird durch die in Aussicht genommene verkürzte und deshalb beschleunigte, aber sachgerechte Behandlung einer ganzen Reihe von Eingaben und Beschwerden ermöglicht.

Hoogen



Anlage

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1964

Einleitung

Wie schon bisher, geht die Statistik nicht von der Zahl der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge, die der Wehrbeauftragte von sich aus aufgegriffen hat, aus, sondern von der Zahl der Anliegen, die in diesen Vorgängen enthalten sind. Dabei ist berücksichtigt, daß z. B. in einer einzelnen Beschwerde eine Mehrzahl solcher Anliegen enthalten sein kann. Die im Jahre 1964 neubearbeiteten 4699 Vorgänge haben 5628 Einzelanliegen zum Gegenstand; der aus den Vorjahren stammende Überhang von 1826 Vorgängen enthält 2483 Einzelanliegen.

Verfehlungen straf- oder disziplinarrechtlicher Art sowie Verstöße gegen die Grundsätze der inneren Führung enthalten vielfach zugleich Grundrechtsverletzungen. Wegen der Präponderanz der strafrechtlichen usw. Spezialbestimmungen sind solche Grundrechtsverletzungen nicht gesondert ausgewiesen. Andere Grundrechtsverletzungen sind in einer eigenen Rubrik vorangestellt.

Nachdem dem Wehrbeauftragten für die Beobachtung der Strafrechtspflege und der Ausübung der Disziplinargewalt je ein Referent zur Verfügung steht, konnte die Arbeit auf diesen Gebieten im notwendigen Umfang intensiviert werden. Die Art dieser Arbeitsgebiete, die die Beobachtung von Gerichtsverfahren einschließen, bringt es mit sich, daß die Bearbeitung eines Vorganges sich häufig über längere Zeiträume hinweg erstreckt.

In den Einzelübersichten, die sich mit dem Inhalt der Eingaben usw. befassen, sind wie im Vorjahr Sachgruppen gebildet worden, die im folgenden erläutert sind:

„Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung"

Staatsbürgerlicher Unterricht, Erziehung und Ausbildung der Offiziere und der Unterführer, Grundausbildung, allgemeine Ausbildung, Wachdienst, Technischer Dienst, Schichtdienst, sonstiger Dienst u. a.

„Sonstige Fragen der Inneren Führung"

Vorgesetztenverhältnis, Vertrauensmann, falsches Verhalten von Vorgesetzten u. a.

„Laufbahnangelegenheiten"

Lehrgänge, Beförderung, Laufbahnwechsel, ROA-Angelegenheiten, Beurteilung u. a.

„Statusfragen"

Weiterverpflichtung, Ernennung zum Berufssoldaten, Verpflichtungszeit, Entlassung wider Willen, Entlassung auf Antrag, Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand u. a.

„Rechte aus dem Dienstverhältnis"

Gesundheitswesen, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Urlaub, Ausgang, besoldungsrechtliche Angelegenheiten, Soldatenversorgung, Unterhaltssicherung, Arbeitsplatzschutz, Versicherung u. a.

„Familienzusammenführung"

Wohnungsfürsorge, Versetzung zur Familienzusammenführung

„Sonstiges"

Freizeitgestaltung, Versetzung aus sonstigen Gründen u. a.



Inhaltsübersicht



I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1964 bearbeiteten Eingaben und Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Weisungen gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrbeauftragtengesetzes		1
2. Gesamtzahl der im Jahre 1964 eingegangenen Eingaben und Beschwerden sowie der Vorgänge, die auf andere Weise bekanntgeworden und gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrbeauftragtengesetzes aufgegriffen worden sind (Sonstige Vorgänge)		5 321
		5 322
Abzusetzen sind:		
Eingaben usw., die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	597	
Anonyme Eingaben	26	
	623	4 699
Von den 4 699 verbleibenden Vorgängen waren		
a) Eingaben und Beschwerden	4 047	
b) Sonstige Vorgänge	652	
3. Zahl der 1964 noch in Bearbeitung befindlichen Eingaben usw. aus den Jahren 1959 bis 1963		1 826
Gesamtzahl der 1964 bearbeiteten Eingaben usw.		6 525

* * *

Die Bearbeitung der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge hatte zur Folge	
a) Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben usw.	16 148
b) Stellungnahmen und Berichte der Truppe, Akteneinsicht usw.	10 113

II. Inhalt der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Grundrechtsverletzungen, soweit nicht in den folgenden Spalten erfaßt	Grundrechte und Innere Führung			
		Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten		Verstöße gegen Untergebenenpflichten	
		Strafrecht	Disziplinarrecht	Strafrecht	Disziplinarrecht
1	2	3	4	5	6
Heer	19	28	104	117	187
Luftwaffe	9	4	39	35	66
Marine		1	2	4	7
Territoriale Verteidigung		3	14	29	25
Integrierte Stäbe					1
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	1		1	4	
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	1				
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr					
Fragen für Gesamtstreitkräfte	1				
insgesamt	31	36	160	189	286

(ohne Fürsorgepflicht)				Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft		Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	Sonstige Fragen der Erziehung und Ausbildung	Laufbahnangelegenheiten	Statusfragen	Rechte aus dem Dienstverhältnis	Familienzusammenführung	Sonstige	insgesamt
Strafrecht	Disziplinarrecht								
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
62	88	161	239	247	395	591	322	333	2 893
17	33	122	141	303	176	395	186	152	1 678
2	3	18	21	34	31	60	44	27	254
4	3	20	44	34	23	59	46	25	329
	1	2		8		10	2	2	26
		3	2	8		15	13	7	54
1	1	5	6	7	32	125	9	43	230
		1		2					3
1		8	6		7	10		128	161
87	129	340	459	643	664	1 265	622	717	5 628

III a. Herkunft der Eingaben usw.

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Weisungen des Bundestages	Eingaben und			
		Abgeordneter	Truppenbesuch	Soldaten der Bundeswehr in eigener Sache	Soldaten der Bundeswehr in fremder Sache
1	2	3	4	5	6
Grundrechtsverletzungen					
soweit nicht im folgenden erfaßt				21	2
Grundrechte und Innere Führung (ohne Fürsorgepflicht)					
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten					
a) Strafrecht				9	
b) Disziplinarrecht				92	1
Verstöße gegen Untergebenenpflichten					
a) Strafrecht				5	
b) Disziplinarrecht				42	
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft					
a) Strafrecht				17	
b) Disziplinarrecht				72	
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung		1		263	2
Sonstige Fragen der Inneren Führung	1	6		326	5
Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					
Laufbahnangelegenheiten		9		528	2
Statusfragen		12		428	2
Rechte aus dem Dienstverhältnis		7		818	3
Familienzusammenführung				413	2
Sonstiges		5		374	7
insgesamt . . .	1	40 *)		3 408	26

*) Insgesamt haben sich Abgeordnete in 52 Fällen an den Wehrbeauftragten gewandt; 12 dieser Fälle hatte der Wehrbeauftragte bereits aufgegriffen.

Beschwerden					Sonstige Vorgänge				
Vertrauensmänner	Familienangehörige von Soldaten	ehemalige Soldaten der Bundeswehr und Reservisten	Organisationen und Verbände	andere Einsender	Truppenbesuch	Presse	Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	Besondere Vorkommnisse	Sonstige
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		4		1		1		2	
				1		1	5	18	2
3	6	4		1		5	1	46	1
	1	1		2		1	49	126	4
	5	1		1		1	10	225	1
	8	5		3		2	22	27	3
	9	8		4			8	26	2
3	29	19		17			2	4	
4	28	19	1	19	1	1	5	39	4
1	67	34		2					
	169	29	1	23					
6	144	257	2	25				3	
2	188	11	2	4					
	107	66	51	102				5	
19	761	458	57	205	1	12	102	521	17

III b. Herkunft der Eingaben usw.

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Weisung des Bundestages	Eingaben und				
		Abgeordneter	Truppenbesuch	Soldaten der Bundeswehr in eigener Sache	Soldaten der Bundeswehr in fremder Sache	Vertrauensmänner
1	2	3	4	5	6	7
Heer		20		1 683	13	9
Luftwaffe		8		1 248	8	8
Marine		1		164		
Territoriale Verteidigung		6		198	1	2
Integrierte Stäbe				23		
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr		1		42		
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft		3		47	4	
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr				3		
Fragen für Gesamtstreitkräfte	1	1				
insgesamt	1	40		3 408	26	19

Beschwerden				Sonstige Vorgänge					
Familienangehörige von Soldaten	ehemalige Soldaten der Bundeswehr und Reservisten	Organisationen und Verbände	andere Einsender	Truppenbesuch	Presse	Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	Besondere Vorkommnisse	Sonstige	insgesamt
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
424	202	7	67	1	9	75	372	12	2 893
183	105		15		1	10	87	5	1 678
43	19		7		1		19		254
48	15		6			14	39		329
							3		26
6	3						1		54
56	110	2	5			3			230
									3
1	4	48	105		1				161
761	458	57	205	1	12	102	521	17	5 628

IV a. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten *)

(aufgegliedert nach dem Inhalt der Eingaben usw.)

Inhalt	Status		
	Wehrpflichtige in Ausbildungskompanien	sonstige Wehrpflichtige	Wehrübende
1	2	3	4
Grundrechtsverletzungen			
soweit nicht im folgenden erfaßt	2	5	1
Grundrechte und Innere Führung (ohne Fürsorgepflicht)			
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten			
a) Strafrecht		3	
b) Disziplinarrecht	8	64	1
Verstöße gegen Untergebenenpflichten			
a) Strafrecht	15	113	2
b) Disziplinarrecht	20	146	2
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft			
a) Strafrecht	6	45	
b) Disziplinarrecht	2	59	
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	7	93	2
Sonstige Fragen der Inneren Führung	19	168	1
Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn			
Laufbahnangelegenheiten	3	54	4
Statusfragen	70	246	4
Rechte aus dem Dienstverhältnis	63	329	12
Familienzusammenführung	8	65	
Sonstiges	14	180	4
insgesamt ...	237	1 570	33

*) soweit bekannt

Status			Dienstgrad				
Soldaten auf Zeit	Berufs-soldaten	Angehörige der Reserve	Offiziere	Offizier-anwärter	Unter-offiziere mit Portepee	Unter-offiziere ohne Portepee	Mannschaften
5	6	7	8	9	10	11	12
11	4	3			7	6	13
27	5		3		4	20	9
75	8	4	8	4	13	30	105
49		1	1			4	183
84	31	2	1	1	2	9	273
25	2	2	2	1	3	4	76
56	2	5	1	2	2	11	112
142	39	19	19	8	42	55	197
160	61	23	31	6	50	67	289
430	105	35	39	40	119	131	305
189	14	24	20	5	39	46	429
428	125	251	107	25	180	226	608
381	153	10	39	4	228	208	130
231	59	66	58	4	70	111	305
2 288	608	445	329	100	759	928	3 034

IV b. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten *)

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Status		
	Wehrpflichtige in Ausbildungskompanien	sonstige Wehrpflichtige	Wehrübende
1	2	3	4
Heer	194	917	7
Luftwaffe	35	277	10
Marine	1	22	7
Territoriale Verteidigung	6	79	6
Integrierte Stäbe			
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr		4	2
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	7	49	
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr			
insgesamt ...	243	1 353	32

*) soweit bekannt

Status			Dienstgrad				
Soldaten auf Zeit	Berufssoldaten	Angehörige der Reserve	Offiziere	Offizieranwärter	Unteroffiziere mit Portepee	Unteroffiziere ohne Portepee	Mannschaften
5	6	7	8	9	10	11	12
957	242	124	123	44	293	412	1 620
785	188	62	102	29	282	291	696
143	40	13	15	3	44	72	90
101	71	8	26	2	61	41	743
21	6		3		9	7	8
11	30	3	10	1	26	6	8
23	2	105	31	10	9	16	85
1	1		1				2
2 042	581	315	312	89	724	845	2 652

V a. Erledigung der Eingaben usw.

(aufgegliedert nach dem Inhalt)
(Überhang aus 1959 bis 1963 in Klammern)

Inhalt	Eingaben und		
	Dem Begehren des Einsenders wurde		
	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
1	2	3	4
Grundrechtsverletzungen			
soweit nicht im folgenden erfaßt	2 (9)	9 (4)	6 (5)
Grundrechte und Innere Führung			
(ohne Fürsorgepflicht)			
Verstöße gegen Vorgesetzenpflichten			
a) Strafrecht	(6)		(1)
b) Disziplinarrecht	38 (35)	26 (19)	1 (2)
Verstöße gegen Untergebenenpflichten			
a) Strafrecht	1 (1)	3 (2)	2 (6)
b) Disziplinarrecht	4 (7)	11 (9)	16 (21)
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft			
a) Strafrecht	3 (4)	3 (7)	15 (15)
b) Disziplinarrecht	7 (5)	11 (11)	38 (28)
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung	75 (25)	88 (33)	76 (30)
Sonstige Fragen der Inneren Führung	93 (52)	67 (42)	62 (50)
Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn			
Laufbahnangelegenheiten	165 (48)	118 (36)	204 (61)
Statusfragen	151 (50)	115 (19)	192 (81)
Rechte aus dem Dienstverhältnis	423 (137)	205 (69)	328 (102)
Familienzusammenführung	299 (62)	97 (33)	95 (24)
Sonstiges	240 (96)	190 (42)	118 (35)
insgesamt . . .	1 501 (537)	943 (326)	1 153 (461)

*) z. B. Einsender hat auf Rückfrage nicht geantwortet

Beschwerden			sonstige Vorgänge		
Rücknahme der Eingabe	sonstige Erledigung *)	Bearbeitung nicht abgeschlossen	Bearbeitung abgeschlossen	Bearbeitung nicht abgeschlossen	insgesamt
5	6	7	8	9	10
(1)	1	10 (7)	2 (6)	1	31 (32)
		1 (8)	24 (35)	11 (26)	36 (76)
5		11 (8)	40 (43)	39 (8)	160 (115)
	(1)	1 (4)	144 (201)	38 (25)	189 (240)
	1	15 (5)	168 (141)	71 (19)	286 (202)
(1)	2 (4)	1 (3)	48 (198)	15 (17)	87 (249)
4	3 (2)	18 (2)	26 (79)	22 (14)	129 (141)
6 (8)	16	57 (24)	17 (14)	5	340 (134)
19 (14)	26 (6)	150 (50)	31 (44)	11	459 (258)
23 (8)	20 (3)	113 (10)			643 (166)
22 (4)	111 (3)	72 (7)	(3)	1	664 (167)
24 (14)	29 (3)	241 (32)	11 (4)	4	1 265 (361)
15 (9)	39 (5)	77 (2)	(1)		622 (136)
21 (9)	53 (2)	72 (11)	16 (10)	7 (1)	717 (206)
139 (68)	301 (29)	839 (173)	527 (779)	225 (110)	5 628 (2 483)

V b. Erledigung der Eingaben usw.

(Anteil der Teilstreitkräfte)
(Überhang aus 1959 bis 1963 in Klammern)

Teilstreitkraft	Eingaben und		
	Dem Begehren des Einsenders wurde		
	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
1	2	3	4
Heer	759 (296)	464 (152)	588 (236)
Luftwaffe	474 (139)	243 (119)	408 (148)
Marine	79 (23)	34 (27)	51 (33)
Territoriale Verteidigung	74 (41)	42 (19)	55 (26)
Integrierte Stäbe	5 (1)	5 (3)	6 (2)
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	15 (12)	7 (4)	13 (3)
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft	76 (21)	17	31 (12)
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr	1	1 (1)	1 (1)
Fragen für Gesamtstreitkräfte	18 (4)	130 (1)	
insgesamt	1 501 (537)	943 (326)	1 153 (461)

Beschwerden			sonstige Vorgänge		
Rücknahme der Eingabe	sonstige Erledigung	Bearbeitung nicht abgeschlossen	Bearbeitung abgeschlossen	Bearbeitung nicht abgeschlossen	insgesamt
5	6	7	8	9	10
67 (47)	170 (14)	333 (72)	373 (531)	139 (90)	2893 (1438)
49 (15)	73 (4)	286 (43)	98 (199)	47 (9)	1678 (676)
4 (3)	8 (2)	61 (12)	6 (12)	11 (4)	254 (116)
8 (2)	10 (3)	86 (21)	31 (27)	23 (7)	329 (146)
1	1	6 (2)	(4)	2	26 (12)
2	3	11 (4)	2 (2)	1	54 (25)
7 (1)	35 (4)	54 (18)	8 (1)	2	230 (57)
					3 (2)
1	1 (2)	2 (1)	9 (3)		161 (11)
139 (68)	301 (29)	839 (173)	527 (779)	225 (110)	5628 (2483)

VI. Besondere Ergebnisse

In den Vorgängen, die im Berichtsjahr entstanden sind, hatte das Einschreiten des Wehrbeauftragten zur Folge:

3 Strafverfahren

8 disziplinargerichtliche Verfahren

14 einfache Disziplinarstrafen

60 disziplinare Maßnahmen

167 sonstige Maßnahmen

In 19 Fällen wurden Verstöße gegen § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages gerügt.